



Statuten

des Vereins „VeloSoleX Schweiz“

mit Sitz in Münchenbuchsee.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „VeloSoleX Schweiz“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Rechtsdomizil des Vereins „VeloSoleX Schweiz“ ist die Gemeinde Münchenbuchsee.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen VeloSoleX-Treffen und Vereinsausfahrten sowie die Pflege der Vereins-Homepage mit dem Netzwerk-Angebot für die Schweizer Solex-Szene.
- 2.2 Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und setzt sich für die Kameradschaft unter den Mitgliedern ein.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
 - a. Teilnahmegebühren der Teilnehmenden;
 - b. Sponsoren- und Gönnerbeiträgen;
 - c. Verkauf von Merchandising-Produkten;
 - d. Betrieb der Festwirtschaft und Unterhaltung;
 - e. Öffentlichen Beiträgen;
 - f. Freiwilligen Zuwendungen jeder Art;
 - g. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - h. Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- 3.2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3.3 Die Mittel dienen der Deckung der Durchführung von nationalen und internationalen VeloSoleX-Treffen und Vereinsausfahrten sowie der Pflege der Vereins-Homepage.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein umfasst folgende Kategorien:
- Aktivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder;
 - Passivmitglieder und Gönner.
- 4.2 Die Vereinsversammlung entscheidet, ob weitere Mitglieder aufgenommen werden und bestimmt die Bedingungen für eine Aufnahme.
- 4.3 Aktivmitglieder können an der Hauptversammlung (HV) aufgenommen werden.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich dem Verein im Allgemeinen verdient gemacht haben. Begründete Anträge sind bis 4 Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der HV.
- 4.5 Passivmitglied und Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Vereins allgemein interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
- 4.6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes, infolge Schädigung jeglicher Art, erfolgt durch eine Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt einen Monat nach der Hauptversammlung (HV). Dispensation und Beitragsbefreiung wird gewährt, wenn das Aktivmitglied vorgängig eine ganzjährige, begründete Abwesenheitserklärung einreicht. Dispensationen unterliegen dem Vorstandsbeschluss.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 5.3 Stimmberechtigung und das Recht Anträge zu stellen haben alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner und Jugendlichen bis und mit dem 16. Altersjahr.

Art. 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Vereinsversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. Revisoren.



Art. 7 Hauptversammlung (HV)

- 7.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen insbesondere:
- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b. Wahl der Stimmenzähler;
 - c. Abnahme des Protokolls der letzten HV;
 - d. Abnahme des Jahresberichts;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
 - g. Abnahme der Vereinsrechnung;
 - h. Genehmigung des Budgets;
 - i. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
 - j. Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste;
 - k. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - m. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- 7.3 Der/die Präsident/in oder ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- 7.4 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 7.6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es kann jedoch auf Antrag hin eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 7.7 Stimmberechtigung gemäss Artikel 9.
- 7.8 Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Einberufung der Hauptversammlung

- 8.1 Die HV wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Präsident/in einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 8.2 Die ordentliche HV findet jährlich einmal statt und zwar spätestens drei Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- 8.3 Die Einberufung hat auf die ordentliche HV wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 9.1 An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- 9.2 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



- 9.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 9.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 9.5 Vorsitzender der Hauptversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus:
- a. Präsident/in;
 - b. Vize-Präsident/in;
 - c. Verantwortliche/r Protokollführung und Kommunikation;
 - d. Verantwortliche/r Finanzen.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Der Vorstand kann durch weitere Personen ergänzt werden. Spezielle Funktionen kann der Vorstand an weitere Personen übertragen.
- 10.3 Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Die Abgabe eines Amtes ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu überreichen.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 11 Revisoren

- 11.1 Die Revisoren:
- überprüfen die Buchhaltung des Vereins;
 - stellen Antrag zur Decharge-Erteilung und Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes.
- 11.2 Die HV wählt die Revisoren.
- 11.3 Die Amtsperiode der Revisoren fällt auf das entsprechende Vereinsjahr.
- 11.4 Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch 3 Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
- 12.2 Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.



- 13.2 Jedes Mitglied haftet im Maximum mit dem Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der HV festgelegt wird. Jede weitergehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

- 14.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV beschliessen.
- 14.2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
- 14.3 Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Art. 15 Inkrafttreten

- 15.1 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 10. Februar 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Michael Mäder

Isabelle Blumer

Helene Blumer